

Stellungnahme

Änderungsverordnung zur Anpassung der Grenzwerte für Blei in der Arb- MedVV und Änderung BioStoffV – Stel- lungnahme zum Bundesratsverfahren (BR 110/26)

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Allgemeines

Das Bundeskabinett hat am 25. Februar 2026 einen Entwurf Änderungsverordnung zur Anpassung der Grenzwerte für Blei in der ArbMedVV und Änderung BioStoffV verabschiedet s. Drucksache 110/26). Dieser sieht u.a. die Absenkung des bisherigen Wertes für die Auslösung von Vorsorgeanlässen bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen zur Umsetzung der die Richtlinie (EU) 2024/869 vor.

Mit der vorliegenden Stellungnahme nimmt der BDI zur Absenkung des Vorsorgewertes Stellung und bewertet die Umsetzung in nationales Recht (s. I.) Stellung. Zusätzlich wird eine aus Sicht der Industrie dringend erforderliche Anpassung der Arbeitsmedizinischen Vorsorge im Hinblick auf eine sinnvolle und unbürokratische Umsetzung vorgeschlagen (s. II)

I. Absenkung des bisherigen Wertes für die Auslösung von Vorsorgeanlässen bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen

Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Ziel des Referentenentwurfs ist die Absenkung des bisherigen Wertes für die Auslösung von Vorsorgeanlässen bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen von bisher 75 µg Blei/m³ auf 15 µg Blei/m³ im Anhang Teil 1 der ArbMedVV. Zudem wurde die Angebotsvorsorge unter 15 µg Blei/m³ um einen Hinweis auf die Berücksichtigung „insbesondere für weibliche Beschäftigte im gebärfähigen Alter“ ergänzt.

Der Vorschlag entspricht den Vorgaben aus der EU-Richtlinie Anhang IIIa Nummer 1.2, nimmt allerdings keinen Bezug auf Biomonitoring-Werte und geht insofern in vielen Branchen an der Praxis vorbei. Tatsächlich ergeben sich (nach unseren vorläufigen Recherchen) in vielen Unternehmen (z. B. Bleihütten) keine umfassenden Änderungen, da dort bereits jetzt alle Beschäftigten mit potenziellen Blei-Expositionen eine Pflichtvorsorge erhalten. Allerdings gehen wir davon aus, dass der sehr niedrige Luftgrenzwert von 15 µg/m³ nur in sehr wenigen Bereichen mit Bleiexposition dauerhaft eingehalten werden kann (vergl. die Auslistung der Tätigkeiten in der TRGS 505).

Damit ist zu erwarten, dass es insbesondere bei kleineren und mittleren Unternehmen zu einer drastischen Ausweitung der Pflicht zur Vorsorge kommen wird. Vor dem Hintergrund der ohnehin knappen Verfügbarkeit von

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin
Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartner
Dr. Mirjam Merz
T: 030/2028-1466

E-Mail: m.merz@bdi.eu

Internet
www.bdi.eu

arbeitsmedizinischer Expertise bedeutet dies eine weitere Verschärfung der Situation in der Praxis. Eine Verknüpfung mit den Ergebnissen des Biomonitorings ähnlich der Vorgehensweise in der überarbeiteten TRGS 505 für die Meldung in das Expositionsverzeichnis wäre aus unserer Sicht ein sinnvollerer Ansatz gewesen.

Zudem läuft aus unserer Sicht der Hinweis auf die besondere Beachtung von weiblicher Beschäftigten im gebärfähigen Alter bei der Vorsorge im Fall der Einhaltung des Luftwertes von $15 \mu\text{g Blei}/\text{m}^3$ ins Leere, da es bei Blei keine Korrelation zwischen Luftmesswerten und Wirkungsdaten gibt. Entsprechend erfolgt in der EU-Richtlinie auch eine Verknüpfung der medizinischen Überwachung an den Referenzwert des Blutbleispiegels für die Allgemeinbevölkerung. Dies in Deutschland als Angebotsvorsorge auszuweisen, erscheint uns hingegen sinnvoll.

Betroffenheit der Industrie und Erfüllungsaufwand

Wie im Verordnungsentwurf der Bundesregierung dargestellt, ist die Betroffenheit in verschiedenen Industriebranchen mit mehr als 1,3 Mio. betroffenen Beschäftigten nicht unerheblich (eigene Schätzung des BMAS: 1.334.196 Beschäftigte mit Tätigkeiten mit Blei und seinen anorganischen Verbindungen).

Der im Referentenentwurf angenommene Erfüllungsaufwand erscheint uns nicht angemessen und zu niedrig veranschlagt.

Insbesondere die angenommenen Sachkosten der Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter (Betriebsärztinnen und Betriebsärzte) in Höhe von insgesamt 70 Euro je Fall erscheinen uns unrealistisch niedrig.

Auch die angenommenen zusätzlichen Fallzahlen von etwa 11.000 Beschäftigten, für die nun an Stelle einer Angebotsvorsorge eine Pflichtvorsorge vorzusehen ist, sind u. E. vor dem Hintergrund der oben geschilderten Betroffenheiten zu gering bemessen. Das gilt vor allem auch wegen der nicht abgeschätzten zusätzlichen Vorsorge für Frauen im gebärfähigen Alter.

II Absenkung

II. Erforderliche Anpassung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge im Hinblick auf eine sinnvolle und unbürokratische Umsetzung

Änderungsvorschlag zu §5 ArbMedVV „Angebotsvorsorge“

Gemäß § 5 Absatz 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ist sicherzustellen, dass Beschäftigten auch nach Beendigung einer Tätigkeit mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen eine nachgehende arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten wird. Hierfür ist die Einwilligung der Beschäftigten notwendig, obwohl zusätzlich festgelegt, dass die Verpflichtung vom Arbeitgebenden an einen **Organisationsdienst für nachgehende Vorsorge der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (z. B. ODIN oder GVS)** übertragen wird. Die Einwilligung der Beschäftigten wird nicht als erforderlich angesehen, erzeugt unnötigen bürokratischen Aufwand und ist daher im Text der ArbMedVV zu streichen.

Mit der Novelle der Gefahrstoffverordnung vom 2. Dezember 2024 ist die auch bisherigen Einwilligungen der Beschäftigten nicht mehr erforderlich, wenn die Arbeitgebenden die Unfallversicherungsträger zum Führen eines Expositionsverzeichnisses nach §10a (bzw. 10a, Absatz 3) der Gefahrstoffverordnung nutzt. Für die nachgehende Vorsorge muss dieser unnötige und erhebliche bürokratische Aufwand ebenfalls entfallen.

Mit diesem Hintergrund schlagen wir folgende **Anpassung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)** vor:

§ 5 Angebotsvorsorge

*Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge anzubieten. **Spätestens** am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und ~~übermittelt überlässt~~ ihm die erforderlichen ~~Daten Unterlagen in Kopie, sofern der oder die Beschäftigte eingewilligt hat.~~*

Begründung:

Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ist sicherzustellen, dass Beschäftigten auch nach Beendigung einer Tätigkeit mit

krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen eine nachgehende arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten wird. Diese Verpflichtung besteht unabhängig vom aktuellen Beschäftigungsverhältnis und dient dem langfristigen Gesundheitsschutz der betroffenen Personen.

Die Organisationsdienste für nachgehende Untersuchungen wie ODIN oder GVS der gesetzlichen Unfallversicherungsträger übernehmen die nachgehende arbeitsmedizinische Vorsorge von Personen, die während ihrer beruflichen Tätigkeit exponiert waren. Diese Einrichtungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger stellen sicher, dass die nachgehenden Vorsorgeangebote für Beschäftigte nach der Tätigkeit oder mit dem Ausscheiden aus dem Unternehmen dauerhaft sichergestellt werden. Diese Einrichtungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger stellen sicher, dass die nachgehenden Vorsorgeangebote für Beschäftigte nach der Tätigkeit oder mit dem Ausscheiden aus dem Unternehmen dauerhaft sichergestellt werden..

Wenn Beschäftigte das Unternehmen verlassen und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine nachgehende arbeitsmedizinische Vorsorge erfüllt, ist das Angebot über die gesetzliche Unfallversicherungsträger einzuleiten. Die Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus der ArbMedVV und wird über die Dienste der gesetzlichen Unfallversicherungsträger wahrgenommen.

Da es sich nicht um ein freiwilliges, sondern um ein gesetzlich zwingend vorzuhaltendes Vorsorgeangebot handelt ist eine Zustimmung der betroffenen Person zur Weitergabe nicht angezeigt, sondern sogar widersprüchlich zur gesetzlichen Vorgabe. Die Streichung dieser Anforderung wäre ein deutlicher Beitrag zum Abbau von unnötigem bürokratischem Aufwand und im Sinne der Gesundheit der Beschäftigten.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartner

Dr. Mirjam Merz
Senior-Referentin Arbeitsschutz und Chemikalienpolitik
Bereich Energie, Mobilität, Umwelt
T: +49 30 2028-1466

m.merz@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 2273